

Satzung

über den Seniorenbeirat

der Großen Kreisstadt Dachau

(Seniorenbeiratssatzung –SBS-)

vom 31.10.2006

Bekanntmachung: 07.11.2006 (Dachauer Nachrichten)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund von Art. 20a und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Dachau (**Seniorenbeiratssatzung – SBS**):

§ 1

Aufgaben und Rechte

(1) In der Großen Kreisstadt Dachau wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner ein Seniorenbeirat gebildet. Er hat die Aufgabe den Stadtrat und die Stadtverwaltung auf dem gesamten Gebiet der Seniorenarbeit in Dachau zu beraten. Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger von Ansprüchen oder Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art sein.

(2) Der Oberbürgermeister informiert den Seniorenbeirat schriftlich über alle öffentlich zu behandelnden Punkte in Ausschüssen und Stadtrat, die Senioren in der Stadt Dachau betreffen. Der Seniorenbeirat kann zu allen Punkten eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die in den Sitzungen im vollen Wortlaut vorgetragen wird. Unabhängig davon kann der Beirat Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss zu behandeln sind.

(3) Die Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirates sind vom Familien- und Sozialausschuss oder von der Verwaltung baldmöglichst zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Für die zu behandelnden Punkte erhält ein/e Vertreter/Vertreterin des Seniorenbeirates Rederecht im Familien- und Sozialausschuss. §9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates gilt entsprechend.

§ 2

Zusammensetzung und Berufungsvorschläge

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.

(2) In den Seniorenbeirat können Einwohner der Stadt gleich welcher Nationalität gewählt werden, die

- a) das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Stadt ihren Hauptwohnsitz haben
- c) nicht dem Stadtrat angehören.

(3) Jede nach § 3 wahlberechtigte Person ist berechtigt, eine nach Absatz 2 wählbare Person vorzuschlagen, das gilt auch für die eigene Person. Der Wahlvorschlag wird berücksichtigt, wenn ihm eine schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen und wählbaren Person beigelegt wird. Darüber hinaus sind Vorschläge und Bewerbungen nur gültig, wenn sie von mindestens 10 wahlberechtigten Bürgern durch ihre Unterschrift unterstützt werden. Aus dem Wahlvorschlag müssen Namen und Adresse der Unterstützer/innen eindeutig ersichtlich sein. Die Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Einwohner der Stadt, gleich welcher Nationalität, die am 01.01. des Wahljahres

- a) mindestens das 65. Lebensjahr vollendet haben
- b) seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt gemeldet sind.

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) Die Abstimmung findet durch Briefwahl statt
- (2) Die Stimmzettel und Wahlumschläge werden von der Stadt erstellt und an alle Wahlberechtigten versandt (Wahlbenachrichtigung).
- (3) Die Abgabe der Stimmzettel ist bis 12.00 Uhr des letzten Wahltages möglich.
- (4) Stimmzettel, die nicht eindeutig gekennzeichnet sind, auf denen mehr als die zugelassene Stimmzahl vergeben wurde, die mit Bemerkungen versehen oder in sonstiger Weise gekennzeichnet sind, sind ungültig.

§ 5 Wahlrechtsgrundsätze

Die Seniorenbeiratsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

§ 6

Wahltermin, Vorschlagsfrist, Amtszeit

- (1) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Die Seniorenbeiratswahlen werden jeweils im Monat Januar abgehalten. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. März.
- (3) Die Wahlzeit und die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge wird vom Oberbürgermeister mindestens 2 Monate vor Wahlbeginn bekannt gegeben.
- (4) Werden weniger als 9 wählbare Kandidaten/innen benannt, findet keine Wahl statt. Die vorgeschlagenen Personen sind für die kommende Amtszeit die Seniorenbeiratsmitglieder.
- (5) Stellen sich weniger als 7 wählbare Kandidaten/innen zur Verfügung, wird die Wahl um ein Jahr verschoben. Bis dahin bleiben die bisherigen Seniorenbeiräte im Amt.

§ 7

Öffentliche Bekanntgabe und Reihenfolge der wählbaren Bewerberinnen/Bewerber

- (1) Die zur Wahl zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber werden öffentlich bekannt gemacht
Dies geschieht
 - a) in der Form, die die Stadt für die amtlichen Bekanntmachungen ihrer Satzungen bestimmt hat
 - b) sowie durch schriftliche Information jedes Wahlberechtigten mit der Wahlbenachrichtigung.
- (2) Die Bekanntgabe der Bewerberinnen/Bewerber erfolgt in alphabetischer Reihenfolge

§ 8

Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat 15 Stimmen, pro Bewerber können bis zu drei Stimmen gegeben werden.
- (2) Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur Bewerberinnen/Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Stimmzettel enthalten sind.

§ 9

Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Wahlausschuss

- (1) Gewählt sind 15 Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Die gleiche Reihenfolge gilt für die Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Feststellung des Wahlergebnisses trifft der Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister (im Verhinderungsfall durch den/die weitere/n Bürgermeister/in) als Wahlleiter und jeweils einem Vertreter/in jeder Fraktion. Aus der Verwaltung können Hilfskräfte hinzugezogen werden.

§ 10

Annahme der Wahl, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit

(1) Die zu Seniorenbeiratsmitgliedern Gewählten werden durch den Oberbürgermeister schriftlich benachrichtigt und aufgefordert, binnen einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl kann nicht unter einer Bedingung oder unter einem Vorbehalt angenommen werden. Erklärt eine gewählte Person, die Wahl nicht oder nur unter einer Bedingung oder unter Vorbehalt anzunehmen, hat der Seniorenbeiratswahlleiter unverzüglich das nächste Ersatzmitglied von seiner Wahl zu benachrichtigen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern.

(2) Bei Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitglieds während der Amtszeit des Seniorenbeirates werden Ersatzmitglieder durch den Oberbürgermeister benachrichtigt.

(3) Seniorenbeiratsmitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie die Wählbarkeit verlieren. Sie verlieren ferner ihr Amt, wenn sie ohne ausreichende Entschuldigung häufiger den Sitzungen fernbleiben und ihr Amt damit nicht in angemessener Weise ausüben. Die Feststellung des Amtsverlustes obliegt dem Seniorenbeirat. Diesbezügliche Entscheidungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Kosten

(1) Die Kosten der Wahl trägt die Stadt

(2) Die für die Aufgabenerfüllung des Seniorenbeirates notwendigen Kosten für Verwaltung, Telefon und Post werden von der Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übernommen. Der Seniorenbeirat erhält einen jährlichen Etat von 1.200 € zur Verfügung gestellt, den er in eigener Verantwortung verwaltet. Mit diesem Etat deckt der Seniorenbeirat die Kosten seines laufenden Geschäftsbetriebes. Eine Förderung von Maßnahmen Dritter im Zuschusswege durch den Seniorenbeirat ist aus diesem Etat nicht zulässig.

§ 12

Vorsitz Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende /Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13

Ehrenamt

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Geschäftsgang

(1) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 4 Mitgliedern bzw. des Oberbürgermeisters oder des Familien- und Sozialausschusses zu Sitzungen ein. Die jeweils 1. Sitzung einer Amtszeit wird vom Oberbürgermeister einberufen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.